

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**  
Baurechtsamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**  
Speer, Alexander

**Sachbearbeiter**  
Herrmann, Julius

**Vorlagennummer**  
090/2019

**Aktenzeichen**  
40.2.1

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
<b>Gremium</b> Technischer Ausschuss	<b>Termin</b> 08.07.2019	<b>Zuständigkeit</b> Kenntnisnahme	<b>Behandlung</b> öffentlich

## **Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

---

**Anzahl der Anlagen: keine**

## **Betreff:**

**Errichtung einer Plakattafel in Bad Rappenau, Babstadter Str. 76, Flst. Nr. 1716**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Technische Ausschuss nimmt Kenntnis von der Errichtung einer Plakattafel in Bad Rappenau, Babstadter Str. 76, Flst. Nr. 1716.

## **Sachverhalt:**

Dem Baurechtsamt liegt ein Bauantrag zur Errichtung einer Plakattafel mit doppelseitiger Werbewirkung in Bad Rappenau, Babstadter Str. 76 vor. Der Plakatwechsel erfolgt ca. alle 10Tage. Das Werbeflächenformat beträgt 3,76 m x 2,55 m. Die Errichtung erfolgt freistehend mit einem Bodenabstand von 1,60 m. Das Bauvorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt, da in diesem Bereich kein Bebauungsplan existiert. Werbeanlagen sind Nebenanlagen i. S. v. § 14 Bau NVO.

Fremdwerbung wird im Bauplanungsrecht als eigenständige Hauptnutzung bewertet. Diese Funktion weist die hier vorliegende Werbeanlage im Rahmen der baulichen Nutzung als gewerbliche Nutzung aus, so dass die Werbeanlage als nicht störender Gewerbebetrieb im hier vorliegenden mit Allgemeinen Wohngebietscharakter zulässig ist. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde gibt es keinen Versagungsgrund an diesem Standort.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

